

Lösungen

Aufgabe 1

- a) Eine OHG (offene Handelsgesellschaft) ist eine Personengesellschaft, bei einer GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Mischform aus Personen- und Kapitalgesellschaft.
- b) Die GmbH & Co. KG ist folgendermaßen strukturiert:
Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) ist der Komplementär der KG (Kommanditgesellschaft), weitere Gesellschafter sind die Kommanditisten.
- c) Der Inhaber einer OHG haftet mit seinem gesamten Vermögen, die Gesellschafter haften mit ihrer Kapitaleinlage.
Da bei einer GmbH & Co. KG die GmbH der Komplementär ist, haftet diese mit der Mindesteinlage, die Gesellschafter haften mit ihrer Kapitaleinlage. Durch diese Konstellation wird eine Haftungsbegrenzung bei einer Personengesellschaft erreicht.

Aufgabe 2

- a) Haftungskapital der Personengesellschaften ist neben dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen der Vollhafter (und das Privatvermögen der Teilhafter bis zur Höhe der eingetragenen, aber noch nicht geleisteten Einlage). Eine umfassendere Haftung ist nicht möglich. Mindestkapital ist deshalb nicht erforderlich.
- b) Sowohl die AG als auch die GmbH sind juristische Personen, besitzen also - im Gegensatz zu den Personengesellschaften - eigene Rechtspersönlichkeit. Da juristische Personen zwar rechts-, aber nicht handlungsfähig sind, benötigen sie zwingend Organe. Willensäußerungen können nur von natürlichen Personen getätigt werden.

Aufgabe 3

a)

Kriterium	AG	GmbH
Rechtsgrundlage	AktG	GmbHG
Mindestgründungskapital	50.000 €	25.000 C
Finanzierung	Börsenzugang möglich	kein Börsenzugang möglich
gesetzliche Rücklage	vorgeschrieben	nicht vorgeschrieben

- b)
- Das erforderliche Mindestgründungskapital ist geringer als bei der AG, kommt also dem Familienbetrieb entgegen.
 - Für die Aufnahme von Gesellschaftern ist die notarielle Beurkundung vorgeschrieben, es ist kein Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Börse möglich.
- Wollen Gesellschafter aus der GmbH aussteigen, ist die Kündigung des Geschäftsanteiles und die Änderung des Gesellschaftsstatus (mit notarieller Beurkundung) erforderlich.
- Diese erschwerten Formvorschriften bedeuten eine gewisse Inflexibilität der GmbH hinsichtlich ihrer Eigentümer, was einem Familienbetrieb i. d. R. entgegenkommt. Der schnelle Eigentümerwechsel, der bei einer AG rechtlich möglich ist, widerspricht hingegen den Anforderungen eines Familienbetriebes.

- Die Möglichkeit, im Gesellschaftervertrag eine Nachschusspflicht vorzusehen, bietet die Chance, die GmbH vor dem Insolvenzfall durch die Erhöhung des Eigenkapitals aufrechtzuerhalten. Diese Möglichkeit gibt es bei einer AG nicht.
- Bei einer AG ist hingegen die Bildung einer gesetzlichen Rücklage vorgeschrieben, diese Vorschrift gibt es bei einer GmbH nicht. Dadurch benötigt die GmbH weniger Rücklagen und ist in der Entscheidung der Gewinnverwendung flexibler.

Aufgabe 4

a)

- Beschleunigung und Erleichterung der Gründung von haftungsbeschränkten Gesellschaften
- Steigerung der Attraktivität: gegenüber ausländischen Rechtsformen (z. B. der Limited)

b)

- Gründung möglich mit minimalem Kapital (1 € pro Gesellschafter). damit Existenzgründern mit wenig Eigenkapital die Gründung einer haftungsbeschränkten Gesellschaft ermöglicht werden kann.
- Einführung von Musterprotokollen (Anlage zum GmbH-Gesetz), die unkomplizierte und kostengünstige Standardgründungen ermöglichen
- beschleunigte Eintragung in das Handelsregister
- nach Ansparen von 25.000 € aus Gewinnen Umwandlung in eine GmbH möglich.
- durch möglicherweise dünne Kapitaldecke mangelnde Zahlungsfähigkeit, dadurch Schädigung von Geschäftspartnern
- mangelnde Kreditfähigkeit

Aufgabe 5

Unterscheidungskriterium	KG	GmbH
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Komplementäre haften unbeschränkt, direkt und selbstschuldnerisch. • Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage. 	Gesellschafter haften mit ihrer jeweiligen Stammeinlage, die GmbH haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
Geschäftsführung/ Vertretungsmacht	Geschäftsführung/Vertretungsmacht ist Recht und Pflicht des Komplementärs.	Geschäftsführung/Vertretungsmacht durch einen oder mehrere Geschäftsführer
Gewinnverteilung	4 % der Einlage, Rest in angemessenem Verhältnis oder nach Vertrag	nach Geschäftsanteilen oder nach Vertrag

Aufgabe 6

a) 50.000 €

b) Nennwert: Anteil der Aktie am Grundkapital
Kurswert: Tagespreis an der Aktienbörse

c) Z. B.:

- Entlastung des Vorstandes nach Präsentation des Geschäftsberichtes
- Abstimmung über Gewinnverwendung
- Wahl der Anteilseignervertreter für den Aufsichtsrat

d)

- Aktionärsvertreter (Vertreter der Anteilseigner)
- Arbeitnehmervertreter